

Probleme bei der Anordnung ambulanter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen

Der Kompetenzkonflikt zwischen Jugendgericht und Jugendamt in § 36a SGB VIII

Sophie-Christine Hebbinghaus & Volker Kunkel

Das Jugendstrafverfahren wird durch den Erziehungsgedanken dominiert. Er bestimmt vorrangig die Auswahl der Sanktionen. Der Katalog an ambulanten Einwirkungsmöglichkeiten ist groß und soll diesem Gedanken bestmöglich Rechnung tragen. Wer die Letztentscheidungskompetenz zur Anordnung solcher Maßnahmen innehat, bestimmt seit der Neuregelung im Jahr 2005 § 36a SGB VIII, der äußerlich im Gewand einer Kostentragungsregel daherkommt. Die Regelung führt in der Praxis – insbesondere bei Nichterscheinen der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung – zu einem Konflikt, der im Widerspruch zu dem Grundgedanken des JGG steht und dringend einer korrigierenden Neuregelung durch den Gesetzgeber bedarf.

Einleitung und Problemdarstellung

Die Frage, wer die Kompetenz und die Steuerungsverantwortung für die Anordnung ambulanter Maßnahmen im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens innehat, ist ein scheinbar altes Problem, das schon seit vielen Jahren diskutiert wird. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 waren Anordnungs-kompetenz und Kostentragungspflicht für Auflagen und Weisungen gemäß §§ 10, 15 JGG unregelt. Nach gängiger, wenn auch nicht unumstrittener Praxis lag die Anordnungs-kompetenz beim Jugendrichter, während die finanziellen Folgen nicht dem Verurteilten auferlegt, sondern von den Trä-

gern der Jugendgerichtshilfe – den Kommunen – übernommen wurden.

Der durch die Gesetzesänderung im Jahr 2005 eingeführte § 36a SGB VIII regelt nun in Abs. 1, dass das Jugendamt die Kosten solcher Maßnahmen nur dann trägt, wenn es sich selbst zu deren Durchführung entschlossen hat. Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei um eine rein deklaratorische Kostentragungsregelung handelt, hat sie einen erheblichen Steuerungseffekt auf die mit der Finanzierungsverantwortung eng verknüpfte Frage der Anordnungs-kompetenz. Der Gesetzgeber hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verantwortung des Jugendamtes gerade auch dann gelten soll, wenn Jugendliche und junge Volljährige vom Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

Diese Neuregelung hat Wellen in der Literatur geschlagen und im Jahr 2006 auch das Bundesverfassungsgericht erreicht.¹

Dabei bildet das Meinungsspektrum sowohl die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung – insbesondere gemessen am Grundsatz der in Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit – als auch allgemeine Praktikabilitäts-erwägungen ab.²

Beleuchtet man allgemeine, nicht verfassungsrechtlich motivierte Aspekte, so zeigt sich, dass § 36a SGB VIII mehr als nur eine reine Kostentragungsregelung ist. Sie ist die zentrale Vorschrift, die sich im Bereich des Jugendstrafrechts mit dem Verhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe beschäftigt. Die folgenden Gedanken sollen aufzeigen, dass die Anwendung der Norm in der justiziellen Praxis Probleme aufwirft. Dies soll eine Diskussion befördern, an deren Ende die Erkenntnis stehen sollte, dass eine Neuregelung dieser gewichtigen Regelung erforderlich ist.

Literaturmeinungen und Praktikabilitäts-erwägungen

Verfassungsrechtliche Erwägungen

Die Frage, ob die Neuregelung des § 36a SGB VIII aufgrund eines Verstoßes gegen Verfassungsrecht einer Berechtigung bereits entbehrt, wird in der Literatur rege diskutiert.³ Für eine solche Einschätzung spricht jedenfalls, dass in die Entscheidungskompetenz des Jugendrichters eingegriffen und ihm die Möglichkeit genommen wird,

§ 36a [Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung] Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) ...
(3) ...

¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.1.2007 – 2 BvL 7/06 11.1.2007; AG Eilenburg, Beschluss vom 23.2.2006.

² Franzen, 2008, S. 17; Bareis, 2006, S. 12.

³ Möller & Schütz, 2007, S. 282.

Rechtsfolgen anzuordnen, die im Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Von diesem Leitgedanken ausgehend werden insbesondere Verstöße gegen die richterliche Unabhängigkeit in Art. 97 GG, den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt in Art. 92 GG, welcher eine verbindliche Letztentscheidungskompetenz über strafrechtliche Folgen beinhaltet, und eine Verletzung von Art. 104 GG debattiert.⁴ Im Jahr 2006 hat das Amtsgericht Eilenburg diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.⁵ Auch wenn der Antrag aus Zulässigkeitsgesichtspunkten erfolglos blieb, äußerte sich das Bundesverfassungsgericht auch zu Begründetheitsaspekten und ließ zurückhaltend durchblicken, dass es von der Verfassungsmäßigkeit der Norm ausgeht. Die Entscheidung wurde wiederum in der Literatur scharf kritisiert.⁶ Ob die Norm tatsächlich im Widerspruch zu dem Grundgesetz steht, soll hier nicht weiter diskutiert werden. Dies kann nämlich jedenfalls dann dahinstehen, wenn sie bereits nicht praktikabel ist.

Literaturstimmen zur Zweck- und Gesetzmäßigkeit

Die Praxistauglichkeit der Vorschrift spiegelt insbesondere die Fragen wieder, wer fachlich geeignet ist, die Leistungen in Form von Auflagen und Weisungen anzuordnen und wie die Anordnung in der jugendstrafrechtlichen Praxis tatsächlich vonstatten geht.

Von einigen Autoren wird dazu die These aufgestellt, Jugendrichter seien fachlich nicht dazu geschult, Auflagen und Weisungen optimal anzuordnen, da ihnen die pädagogische Kompetenz fehle – sie seien schließlich Juristen. In diesem Sinne befürwortet Trenczek die Regelung des § 36a SGB VIII. JGG und SGB VIII ermöglichten eine geradezu optimale Kooperation zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe, sofern beide Seiten für ein Umdenken bereit seien.⁷ Dazu gehöre auch, dem Jugendamt die fachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen – die Justiz müsse im Hinblick auf den Erziehungsgedanken lernen, „loszulassen“. Zu Konflikten mit der Strafjustiz komme es nur, wenn diese einer justiziellen Sichtweise sozialpädagogischer Aufgaben verhaftet bleibe und die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts verkannt werden.

Vertreter dieser Meinung verkennen laut Wiesner, dass die Frage der (vermeintlich) höheren fachlichen Kompetenz im Zusammenhang mit der richterlichen Entscheidungsfindung irrelevant ist.⁸ So stellt er fest, dass Richtern generell eine besondere Qualifikation, die sie zu derartigen Entscheidungen befähigen würde, fehlt. Es gehöre zu dem Richterberuf auch, nicht rechtliche, fachspezifische Fragen zu entscheiden, so zum Beispiel auch bei den Patent- und Finanzgerichtsbarkeiten. Warum sollte also gerade im Bereich des Jugendstrafrechts die fehlende pädagogische Ausbildung zu einer Verlagerung der

§ 15 [Auflagen] Jugendgerichtsgesetz (JGG)

- (1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,
1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder-gutzumachen,
 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.
- Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) ...
- (3) ...

Kompetenzen führen? Fehlt die eigene Sachkunde, muss der Richter sie durch Einschaltung eines Sachverständigen, hier eben eines Pädagogen, erwerben.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass auch gerade die Sparpolitik Anlass zu dieser Gesetzesänderung gegeben hat. In einigen Bundesländern hat die Neuregelung bereits dazu geführt, dass Vertreter der Jugendgerichtshilfe in jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen keine Maßnahmen vorschlagen, durch welche den Kommunen unerwünschte Kosten entstehen.⁹

Es drängt sich die Frage auf, inwiefern die pädagogische Kompetenz im Rahmen der Anordnung relevant ist, wenn der Wunsch der Kostenersparnis der Kommunen, mithin fiskalische Erwägungen, letztendlich zu einem Konflikt führen, der im Widerspruch zu den Intentionen des JGG steht.

Kritischer Blick in die Praxis

Bereits 2006 äußerte Sonnen die Befürchtung, dass sich unter dem Deckmantel der Steuerungsverantwortung ein Instrument zur Kostenersparnis verbirgt.¹⁰ Aus den Erfahrungen der jugendrichterlichen Praxis lässt sich feststellen: Einige Jugendämter haben

§ 10 [Weisungen] Jugendgerichtsgesetz (JGG)

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen

⁴ Bareis, 2006, S. 12.

⁵ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.1.2007 – 2 BvL 7/06 11.1.2007

⁶ Franzen, 2008, S. 17.

⁷ Trenczek, 2007, S. 38.

⁸ Wiesner, 2006.

⁹ Brandt, 2007, S. 190.

¹⁰ Sonnen, 2006.

dieses Instrument entdeckt. Die geäußerte Befürchtung realisiert sich. Kostenträchtige Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse oder Anti-Gewalt-Trainingskurse werden zurückgefahren. Insbesondere die Umsetzung einer Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG wird verweigert; eine Maßnahme, bei der eine intensive Betreuung durch einen Betreuungshelfer mit mehreren Stunden pro Woche stattfindet, und die deshalb sicherlich teuer, aber auch besonders erfolgversprechend ist.

Vollkommen unproblematisch ist die Mehrzahl der Fälle, in denen sich Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht ins Benehmen setzen und übereinstimmend eine pädagogisch sinnvolle Maßnahme finden. Dies gelingt indes nicht immer. Zunehmend kommt es vor, dass die Jugendgerichtshilfe entgegen § 38 JGG im Jugendstrafverfahren nicht präsent ist. In manchen Fällen gibt es weder einen schriftlichen Bericht über den Angeklagten noch erscheint ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe zur mündlichen Verhandlung. Die Gründe dafür sind aus Sicht des Jugendgerichts – zumindest auch – im Zwang der kommunalen Verwaltung zum Sparen zu suchen. Die Jugendgerichtshilfe erscheint personell unterbesetzt. Zu wenige Personen müssen zu viele Fälle bearbeiten, Terminkollisionen können nicht aufgefangen werden. Frei werdende Stellen werden nicht oder nicht zeitnah neu besetzt.

Diese Probleme lassen sich in größeren Kommunalverwaltungen einigermaßen auffangen. Sie treten unserer Erfahrung nach allerdings verstärkt in kleineren Kommunen auf, in denen die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nicht von dafür speziell zuständigen Bediensteten wahrgenommen, sondern als Annex zu allgemeinen Aufgaben des Jugendamtes gesehen werden. Hier verliert die Jugendgerichtshilfe neben den anderen Aufgaben, die den jeweiligen Mitarbeitern obliegen, die ihr zustehende Bedeutung. All dies führt dazu, dass ein Einvernehmen über anzuordnende Maßnahmen schlicht deshalb nicht erreicht wird, weil niemand da ist, mit dem der Jugendrichter dieses Einvernehmen erzielen kann.

Negativ beeinflusst wird dieser Befund zusätzlich durch das Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden. Da sie dazu gezwungen werden, erscheinen sie zwar zu der anberaumten Gerichtsverhandlung; jede weitere

Zusammenarbeit vor der Verhandlung lehnen sie indes ab. Die Einladung zu einem Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe wird schlicht ignoriert. So lässt sich im Vorfeld der Verhandlung nicht klären, welche Erziehungsmaßnahmen angemessen sind. Dies wiederum veranlasst immer häufiger das Jugendamt zu der Mitteilung, der Jugendliche sei der Einladung zu einem Gespräch nicht gefolgt, man könne keinen Bericht erstellen und werde dann auch nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Es gibt Jugendämter, bei denen diese Vorgehensweise inzwischen der Regelfall zu sein scheint. Da der Jugendrichter die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht verpflichten kann, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, ist er bei der Festlegung sinnvoller Erziehungsmaßnahmen vollkommen auf sich alleine gestellt. Er ist zudem an das Beschleunigungsgebot und in der Hauptverhandlung an das Prinzip der Mündlichkeit als elementare Grundprinzipien des Strafprozesses gebunden und hat daher auch nicht die Möglichkeit, seine Entscheidung am Ende der Hauptverhandlung noch hinauszuzögern und danach mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

Der fehlende Wille, Geld für den angeklagten Jugendlichen auszugeben, wird sogar hin und wieder ausdrücklich durch die Jugendgerichtshilfe angeführt. Freilich kaschiert mit dem Argument, man habe für diesen speziellen Jugendlichen schon so viele Maßnahmen finanziert, dass man es – auch im Verhältnis zu anderen Jugendlichen – nicht rechtfertigen könne, weitere kostenintensive Mittel zu befürworten. Am häufigsten tauchen derartige Probleme bei Heranwachsenden auf. Einerseits befürwortet die Jugendgerichtshilfe ganz überwiegend die Anwendung von Jugendstrafrecht, andererseits weigert sie sich anschließend, ambulante Maßnahmen – insbesondere eine häufig sinnvolle Betreuung durch einen Betreuungshelfer – für den Heranwachsenden anzubieten, insbesondere dann, wenn das Ende einer möglichen Maßnahme über den 21. Geburtstag des Betroffenen hinausführen kann. Diese Inkonsequenz mag den Jugendrichter zum Ausweichen verführen: Wenn er keine Erziehungsmaßregeln anordnen kann, wählt er eine Maßnahme wie den Arrest, die die Justiz selbst finanziert, oder er gelangt zur Anwendung von Erwachsenenrecht und verhängt eine Strafe.

Fazit und Lösungsansätze

Die praktischen Probleme zeigen: Die Regelung des § 36a SGB VIII lässt in Hinblick auf ihre Tauglichkeit zu wünschen übrig. Ob die Norm bereits sogar verfassungswidrig ist, kann dabei dahinstehen. Unabhängig davon zeigen bereits die dargestellten Praxisprobleme, dass eine Neuregelung durch den Gesetzgeber unumgänglich ist. Eine solche muss derart ausgestaltet sein, dass zwar auf die angespannte Haushaltssituation und den damit einhergehenden Spardruck der Kommunen Rücksicht genommen wird, gleichzeitig aber der Erziehungsgedanke zugunsten des jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäters im Vordergrund steht.

Auf einer ersten Stufe muss demnach eine Lösung gefunden werden, bei der die pädagogischen Kompetenzen der Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung genutzt und gleichzeitig sachfremde, fiskalische Interessen minimiert oder sogar ausgeschlossen werden. Am Ende der Gerichtsverhandlung muss eine Rechtsfolge stehen, die auf der einen Seite erzieherisch sinnvoll ist und die auf der anderen Seite nicht nachträglich noch einmal infrage gestellt werden kann. Dies lässt sich nur dann realisieren, wenn das Erscheinen eines Mitarbeiters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung durch eine zwingende Anordnung sichergestellt wird. Darüber hinaus sollte in jedem Schritt des Verfahrens durch alle Beteiligten auf ein Einvernehmen hingewirkt werden. Sollte aber eine konsensuale Lösung nicht möglich sein, da nur einer der Beteiligten einen entsprechenden Maßnahmenbedarf sieht, muss die Letztentscheidungskompetenz beim Jugendrichter liegen.

Auf einer zweiten Stufe steht nun die Kostenfrage. Die Rechtslage vor der Einführung des § 36a SGB VIII hat auch gerade deswegen zu einem Konflikt geführt, weil von der einen Seite eine verbindliche Anordnung getroffen wurde, welche für die andere Seite anschließend eine Kostentragungspflicht zur Folge hatte. Hier zeigt sich nun also die eigentliche Schwäche der Regelung – der Justiz fehlen die Mittel, um entsprechende Maßnahmen finanzieren zu können. Die Jugendgerichtshilfe, getragen von den Kommunen, kann und will nicht lediglich als Zahlstelle fungieren. Über alle-

dem schwebt das „Damoklesschwert“ des Sparzwangs. Die Möglichkeiten sind begrenzt – zwar stehen verschiedene Lösungswege zur Verfügung, diesen wohnen aber auch ihrerseits wieder Schwächen inne.

Eine Option wäre die Rückkehr zu einer reinen Kostentragungsregelung, wie sie vor der Gesetzesänderung gewohnheitsrechtlich bestanden hat. Kommt es zum Konfliktfall und das Gericht verfügt aufgrund seiner Letztentscheidungskompetenz eine Maßnahme, die nicht auf einer Linie mit den Vorstellungen der Jugendgerichtshilfe steht, müssen die Kommunen gleichwohl die Kosten dieser Entscheidung tragen. Gegen diese Methode spricht die Erfahrung aus der Vergangenheit: Die Jugendgerichtshilfe und die Kommunen werden in ihre alten Rollen verfrachtet.

Eine weitere Möglichkeit wäre, der Justiz eigene Mittel aus der Staatskasse für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dies hätte den Vorteil, dass das Jugendgericht nicht auf eine Kostenübernahme durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen wäre. Doch auch diese Lösung erscheint problematisch. Beim Jugendamt ist das gesamte Instrumentarium zur Durchführung von ambulanten Maßnahmen angesiedelt. Entweder müsste bei der Justiz eine kostenträchtige Parallelstruktur aufgebaut oder für die Durchführung der Maßnahmen doch auf die Mitarbeit des Jugendamtes zurückgegriffen werden, was zu Reibungsverlusten führen muss. Diese entstehen immer dann, wenn die Zuständigkeiten für Durchführung und Bezahlung einer Maßnahme auseinanderfallen. Die Aufspaltung und Umverteilung von Geldern würde letztlich die Kosten erhöhen.

Zuletzt kommt eine Kombination verschiedener Systeme in Betracht. So könnten für den Fall, dass Gericht und Jugendgerichtshilfe zu einer Einigung finden, was den Regelfall darstellen dürfte, die Kommunen weiterhin die Kosten tragen. Ist eine Übereinkunft nicht herbeiführbar, müssen der Justiz entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und sie muss die Maßnahmen bezahlen. Auf diese Weise bliebe die richterliche Unabhängigkeit gewahrt, die Strukturen des Jugendamtes würden genutzt und der Erziehungsgedanke stünde zugunsten des jugendlichen Straftäters wieder im Vordergrund. Jedoch ist, unabhängig von der Frage der Finanzierung des Justizhaushaltes, bei diesem Lösungsansatz ein neuer Konflikt vorgezeichnet. Wird die Jugendgerichtshilfe aufgrund des allgemeinen Spardrucks angehalten, eine kostengünstige Lösung zu finden, steht dies bereits einer Einigung im Wege. Die beiden Beteiligten könnten versucht sein, sich die Finanzierung gegenseitig zuzuschieben, um den eigenen Haushalt zu entlasten. Damit würde also lediglich erneut ein Anreiz geschaffen, die fiskalischen Interessen in den Vordergrund zu stellen.

Schlussbemerkung

Es bleibt festzuhalten, dass § 36a SGB VIII nach wie vor Schwierigkeiten bewirkt, die den Arbeitsalltag der Jugendrichter unnötig behindern. Die momentane Regelung ist nicht im besten Interesse des jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäters und steht damit auch im Widerspruch zu den Intentionen des JGG. Wie aufgezeigt, verbirgt sich hinter der Frage der reinen Anordnungs-kompetenz

das gleichsam große Problem der Kostenlast. Eine ideale Lösung, die alle Beteiligten befriedigt und außerdem ihren eigentlichen Zweck gerecht wird, existiert nicht. Dennoch dürfen die Augen vor der Problematik nicht verschlossen werden. Vielmehr muss eine Vorschrift geschaffen werden, die trotz ihrer Schwächen den Anforderungen der Praxis gerecht wird. Im Ergebnis muss der Gesetzgeber tätig werden und auf der ersten Stufe die Letztentscheidungskompetenz auf den Jugendrichter zurückverlagern und auf der zweiten Stufe eine taugliche Kostenlösung regeln.

Sophie-Christine Hebbinghaus ist Referendarin beim Landgericht Bonn.

Kontakt: Sophie.Hebbinghaus@gmail.com

Dr. Volker Kunkel ist Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn. Er ist Vorsitzender einer Jugendstrafkammer und Mitherausgeber des Beck'schen Online-Kommentars zum JGG.

Kontakt: volker.kunkel@lg-bonn.nrw.de

Literaturverzeichnis

Bareis, F. (2006): Verstößt § 36a Abs. 1 SGB VIII gegen die richterliche Unabhängigkeit? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/2006, S. 12.

Brandt, M. (2007): Zukunft ambulanter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen vor dem Hintergrund von § 36a SGB VIII. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 12/2007, S. 190.

Franzen, R. (2007): Anregungen zum praktischen Umgang mit 36a SGB VIII aus jugendrichterlicher Perspektive, Replik auf den Beschluss des BVerfG vom 11.7.2007. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/2008, S. 17.

Möller, W.; Schütz, C. (2007): „Die Akte zu und alle Fragen offen“, Anmerkung zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2007, 3. Kammer des zweiten Senats – 2 BvL 7/06. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 8/2007, S. 282.

Sonnen, B. (2006): Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren. Dokumentation zum 5. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz.

Trenczek, T. (2007): Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/2007, S. 38.

Wiesner, R. (2006): Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren. Dokumentation zum 5. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz, 2006.



GEMEINSAM FINDEN WIR ANTWORTEN.
HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN:

08000 116 016

VERTRAULICH • KOSTENFREI • RUND UM DIE UHR
WWW.HILFETELEFON.DE

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016